

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 99.

Sonntag den 10. Decbr. 1843.

So gütereich — Und doch so arm,
So künstlich heiß — Und doch nicht warm;
So über'ein, — Und doch so roh;
Genuß und Spiel — Und nimmer froh;
Nur Glanz und Pracht — Kein Morgenroth
Fehlt da zum Schluß — Denn noch der Tod?

Bekanntmachungen.

Paulinenpflege in Winnenden.
(Bitte um Weihnachtsgeschenke)

Die Gönner und Freunde unserer beiden Anstalten, die mit ausdauernder Liebe uns so oft schon ihre milde Hand geöffnet haben, wagen wir auch diesmal beim Anbruch der h. Weihnachtszeit um eine Festgabe für unsere 27 taubstummen und 74 vollsinnigen Pfleglinge in Ehrerbietung und Bescheidenheit zu bitten. Wir wagen es ungeachtet der vielen Ansprüche an die christliche Wohlthätigkeit, weil auch in unseren Tagen noch so gut, als in den Tagen der alten Christenheit Weihnachten eine frohliche und freudenreiche Zeit ist für Hütten und Paläste. Noch heute dringt mit lieblicher Allgewalt die Engelsbotschaft an Aller Herzen. Darum hoffen und glauben wir, daß auch über alle unsere Häuser der Widerschein der Weihnachtsfreude unserer vaterländischen Kirche segenspendend sich verbreiten werde.

Beiträge wird anzunehmen die Güte haben
Herr Diac. Lechler und die Familie Bunnz.
Winnenden den 6. Decbr. 1843.

Vorstand der Paulinenpflege
Diac. Josenhans.

Waiblingen. Zu bevorstehenden Weihnachten, erlaubt sich, sein Kunstmehl in allen Sorten, so wie schönstes Anisbrod, in Erinnerung zu bringen und zu gefälliger Abnahme bestens zu empfehlen.

Carl Saylor, Bäcker.

Dyppelspohm. Bei Unterzeichnetem liegen 1200 fl. Pflugschaftsgelder gegen 2fache Versicherung und 5 Procent Verzinsung zum Ausleihen bereit. Den 3. Decbr. 1843.
Kronenwirth Seutter.

Waiblingen. Gute Kohlen habe ich stets vorräthig und verkaufe solche billigst.
Carl Saylor.

Waiblingen. (Wohnung zu vermieten.) Ein großes heizbares Zimmer nebst Küche und zwei Bühnkammern sind bis Lichtmeß als Miethe-Wohnung zu beziehen bei
Mezger Hef.

Bekanntmachung
der
Gesellschaft für die Wein-Verbesserung
in
Württemberg,
über die
Abgabe edler Rebsorten.
Im Frühjahr 1844.

Die Gesellschaft für die Wein-Verbesserung wird mit Abgabe edler Reben nach dem Maße ihrer Mittel, auch im nächsten Frühjahr, unter folgenden Bedingungen fortfahren:

- 1) Die Abgabe an Schnittlingen ist auf die Sorten
Rißling,
Traminer,
Clevner oder Burgunder
und

Gutedel

beschränkt.

- 2) Weingärtner von Profession, so wie Gemeinden, oder landwirthschaftliche Bezirksvereine, welche Rebländer anlegen wollen, erhalten ihren Bedarf, ohne Beschränkung auf eine gewisse Zahl, unentgeltlich. Nur die Kosten der Versendung in die einzelnen Bezirke und Orte haben sie zu tragen.
- 3) An Weinberg-Besitzer, welche nicht zur Klasse der eigentlichen Weingärtner gehören, findet unentgeltliche Abgabe bis zum Betrage von 2000 Stücken, einschließlich, Statt. Für ein Mehreres haben sie die wirkliche Auslage zu ersetzen und diese Ersatzleistung in der Anmeldung ausdrücklich zu zusichern.
- 4) Alle Bestellungen sind ausschließlich bei den Königl. Oberämtern oder denjenigen Stellen oder Personen, welche diese bezeichnen werden, noch vor dem 10. December 1843 anzumelden, und es wird seiner Zeit die Versendung der Reben nicht anders, als nach den durch die Königl. Oberämter hieher eingereichten Verzeichnissen erfolgen.
- 5) Die Königl. Oberämter werden zu dem Ende ersucht, nicht nur für die Verbreitung der gegenwärtigen Bekanntmachung, sondern auch für die Anordnung gefällig Sorge zu tragen, daß eine Prüfung durch Sachverständige darüber Statt finde: ob
 - a) die von den Bestellern getroffene Wahl der Rebsorten für die Lage und sonstige natürliche Beschaffenheit der Neugereute geeignet, und
 - b) ob nicht mehr als der wirkliche Bedarf verlangt worden sey, so wie
 - c) nachdem die Reben seiner Zeit in dem Bezirks-Ort angekommen seyn werden, ob sie von guter Beschaffenheit seyen und nicht etwa durch Verzögerung der Fuhrleute Noth gelitten haben; in welchem Falle, neben Rückhaltung der Fracht, sogleich Anzeige an den Vorstand der Gesellschaft zu machen wäre, damit wegen des Regresses an den Schuldigen die erforderliche Einleitung getroffen werden könne; endlich aber
 - d) nach stattgefundenener Ausheilung der Reben, ob solche auch wirklich auf die bei der Anmeldung angegebene Weise verwendet worden seyen.

Zu Besorgung aller dieser Gegenstände sind in manchen Oberamts-Bezirken schon vor längerer Zeit, aus Veranlassung des Ministerial-Erlasses vom 30. Januar 1829 (Ergänzungsband zum Regier. Blatt S. 223) Weinbau-Com-

missionen mit gutem Erfolge gebildet worden, und es nimmt der Ausschuss hiemit Veranlassung, gegen diejenigen Königl. Oberämter, in deren Bezirken dieses noch nicht geschehen ist, wiederholt den Wunsch auszusprechen, daß diese Einrichtung auch bei ihnen getroffen werde.

- 6) Nach eingekommenen Anmeldungen wollen sofort die Königl. Oberämter spätestens bis zum 1. Januar 1844 zwei abgeforderte Verzeichnisse in der bisherigen Form, nämlich
 - a) eines über die unentgeltlich abzugebenden Schnittlinge, summarisch nach den einzelnen Bezirks-Orten, ohne Angabe der Namen der einzelnen Bewerber, und
 - b) ein zweites Verzeichniß über die gegen Ersatz der Auslage verlangten Schnittlinge (oben S. 3. mit Angabe des Namens und Wohnorts der Besteller an die Gesellschaft einzusenden.
- 7) Was die Abgabe von Wurzelreben von den oben genannten vier Rebsorten betrifft, so werden Anmeldungen von solche, im nächsten Frühjahr, um den bisherigen Preis von 2 fl. für das Hundert, nach Maßgabe des Erzeugnisses der Rebländer der Gesellschaft berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen in abgeforderten Verzeichnissen und durch Vermittlung der Königl. Oberämter bis 1. Januar an die Gesellschaft eingeschendet werden.
- 8) Anträge zu kaufweiser Uebernahme von Schnittlingen nimmt die Gesellschaft in Beziehung auf die Sorten Clevner, Traminer und Gutedel unter Zusicherung des Preises von 15 fr. pr. Hundert, von solchen Weinbergbesitzern an, bei welchen
 - a) durch die Weinbau-Commissionen oder durch Mitglieder der Wein-Verbesserungs-Gesellschaft die Bürgschaft dafür schriftlich übernommen wird, daß sie die angebotenen Reben in guter Beschaffenheit und unvermischt mit andern Sorten liefern können und werden, und welche
 - b) ihre dießfälligen Anerbietungen bis zum 10. December 1843 längstens an die Königl. Oberämter einreichen.

Es werden daher diese gebeten, Verzeichnisse über dergleichen Kaufs-Anträge ebenfalls innerhalb des §. 6 genannten Termins an die Gesellschaft in so ferne gelangen zu lassen, als die Verkaufslustigen der unter a. gemachten Bedingung wirklich entsprochen haben werden.

- 9) Zum Schlusse wird noch ausdrücklich bemerkt, daß Bestellungen auf Schnittlinge oder Wurzelreben, welche

- a) entweder nach dem 1. Januar 1844 hier einkommen, oder
 b) auf andere als die §. 1 genannten Sorten, und
 c) welche nicht durch die Königl. Oberämter gemacht werden, nicht berücksichtigt werden können, so wenig als
 d) die Verhältnisse der Gesellschaft erlauben, sich mit Abgabe einzelner Stücke von verschiedenen Sorten zu befassen.

Stuttgart, den 13. November 1843.

Der Ausschuss der Gesellschaft für die Weinverbesserung in Württemberg.

Die buchstäbliche Auslegung der Gesetze.

Man hat viel von der übertriebenen Ehrfurcht der Engländer vor dem Buchstaben des Gesetzes und einige seltsame Beispiele davon angeführt. Eines der merkwürdigsten ist das folgende. Ein Mann hatte einem andern im Kampfe die Nase abgeschnitten, wurde deshalb vor die Assisen gestellt und des Verbrechens der Verstümmelung angeklagt. Der Advokat des Angeklagten, der wohl wusste, daß die Sache selbst nicht geläugnet werden konnte, suchte in den Wörterbüchern der Chirurgie nach dem eigentlichen Sinne des Wortes Verstümmelung. Er fand da, daß Verstümmelung die Abtrennung oder Zerstörung eines Gliedes bedeute. Als er darauf das Wort Glied aufsuchte fand er, daß man so nur einen Theil des Körpers nennen könne, der aus Knochen, Muskeln, Nerven und einer Menge anderer Gegenstände besteht, von denen die Nase nicht die Hälfte zu besitzen schien. Er gründete seine Vertheidigung also auf den Beweis, daß die Nase, die nur aus gewissen unbedeutenden Knorpeln bestehe, kein Glied genannt werden könne, daß das Abschneiden der Nase folglich auch nicht die Vernichtung eines Gliedes sey, was vor den Gesetzen die Verstümmelung ausmache, und daß also sein Client, wie tadelnswerth auch seine Handlung seyn möge, freigesprochen werden müsse, da er mit Unrecht des Verbrechens der Verstümmelung angeklagt worden sey. Die Geschwornen waren auch dieser Meinung, und der Nasenschneider wurde demnach in Freiheit gesetzt. Da nun diese Freisprechung durch ihre Folgen die Nasen aller Engländer zu bedrohen schien, brachte das Ministerium die Sache vor das Parlament, damit dieses den eigentlichen Sinn des Gesetzes bestimme, und ein feierlicher Beschluß dieser großen gesetzgebenden Versammlung erklärte denn, daß die Nase allerdings ein

Glied sey, wonach sich die Gerichte und die Bürger in Zukunft zu richten hätten. Und solche Dinge kommen bei dem ernstesten Volke vor.

Kartoffelmehl.

Die Erfindung des Oberlehrers Hassenstein am Gymnasium zu Gotha für Darstellung des Kartoffelmehls ist von Wichtigkeit. Die Herzogl. Sachsen-Weiningsche Regierung hat dieselbe in ihrem Regierungs-Amtsblatt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Um Kartoffelmehl oder Stärke zu bereiten wurden sonst die Kartoffeln zu Brei gerieben und dann mit Wasser behandelt, wodurch man 10 — 15 Procent zwar feines aber auch theures Mehl gewann. Nach Hassenstein's Verfahren werden die größere Ausbeuten an Mehl erzielt, und die unangenehm riechenden Bestandtheile entfernt. Die Kartoffeln werden in Scheiben zerschnitten auf 100 Pfund reines Wasser nur 1 Pfund englische Schwefelsäure zugesetzt, in dieses Wasser schüttet man die Kartoffeln und läßt sie 24 — 28 Stunden unter öftern Umrühren darin stehen, bis sie eine weiße Farbe angenommen haben. Das saure setzt bräunliche übelriechende Wasser läßt man abgießen und die Kartoffelscheiben mit reinem Wasser abwaschen bis dieses nicht mehr sauer ist; worauf man die Scheiben auf Horden ausbreitet und an der Luft oder bei Ofenwärme trocknen läßt. Man bekommt 25% trockener Kartoffelstücke von weissem freideartigen Ansehen, die auf der Getreidemühle gemahlen ein feines sehr weißes Mehl liefern, grob gestoßen aber und durch ein Sieb geschlagen einen dem Sago ähnlichen Gries. Das gewonnene Mehl mag ohngefähr auf 10 Sgr. zu stehen kommen. Das Mehl läßt sich zu Semmeln und Brod backen; zu Semmeln nimmt man auf $\frac{3}{4}$ Weizen- $\frac{1}{4}$ Kartoffelmehl und zu Brod $\frac{2}{3}$ Roggen- und $\frac{1}{3}$ Kartoffelmehl. Das Gebäck ist von trefflichen Ansehen und Geschmack und noch dadurch ausgezeichnet, daß das Kartoffelmehl fast doppelt so viel Wasser annimmt, als das Getreidemehl und also mehr Brod liefert. Man kann dieses Mehl auch zu Kuchen und Speisen verwenden.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem sind von heute an gute **Metzwürste** zu haben. Hölber, Metzgermeister.

Waiblingen.

(Zu vermieten auf Lichtmess.)

Bei Unterzeichnetem, ist das obere Logis bestehend in drei in einander gehenden Zimmern, wovon das mittlere heizbar ist, nebst Küche, Speisekammer, Holzammer und etwas Platz im Keller, auch kann nach Verlangen ein weiteres Zimmer dazu abgegeben werden.

Gottlieb Finninger,
Färber.

Waiblingen.**Tanz-Unterricht.**

Der Unterzeichnete macht die ergebenste Anzeige, daß er obrigkeitlicher Erlaubniß zufolge, Tanz-Unterricht ertheilen wird, er empfiehlt sich hauptsächlich zu Kindern und ihnen einen schönen Gang und gerade Haltung beizubringen. Auf Anfragen ertheilt Näheres Herr Stadtrath Hugel zum Adler.

E. Reinhart,
Tanzlehrer aus Stuttgart.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 9. Decbr. 1843.

Preise.

Fruchtgattungen.

	Höchst.		Mittlere		Niederr.	
	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
1 Scheffel Waizen .	—	—	—	—	—	—
" Roggen .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes	—	—	—	—	—	—
" Dinkel	7	12	7	—	6	34
" Dinkel	—	—	—	—	—	—
" Haber	5	18	5	12	—	—
" Haber	—	—	—	—	—	—
" Gerste . .	9	32	—	—	—	—
" Ackerbohnen	1	12	—	—	—	—
" Welschkorn	1	14	—	—	—	—
" Erbsen . .	1	52	—	—	—	—
" Linfen . .	1	36	—	—	—	—
" Wicken . .	—	—	—	—	—	—

Kornhausmeister, Stadtrath Bauder.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 7. Dec. 1843

Preise.

Fruchtgattungen.

	Höchst.		Mittlere		Niederr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schffl. Waizen.	—	—	—	—	—	—
" Kernen . .	16	—	15	17	14	—
" Roggen . .	11	12	10	42	10	8
" Gerste . . .	9	4	8	32	8	—
" Gemischtes	11	44	11	31	11	12
" neuer Dinkel	8	—	7	28	7	—
" alter Dinkel	—	—	—	—	—	—
" neuer Haber	5	15	5	2	4	40
" alter Haber	—	—	—	—	—	—
Simri Ackerbohnen	1	8	1	4	1	—
" Welschkorn	1	12	1	—	—	52
" Erbsen . . .	1	40	1	36	1	28
" Linfen . . .	1	40	1	36	1	28
" Wicken . . .	—	46	—	—	—	—
" Einkorn . .	—	45	—	42	—	40

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen
Carl Kaisers Wittwe Erben.	3 Brtl. 24 Rth. an der alten Heerstraf aufm Schänzle.	260 fl.	11. Decbr.	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 verzinsl. Ziehl zu bezahlen.
Alt David Steinhrech.	2 Brtl. $\frac{1}{2}$ Aht. Aker in den Safräger.	262 fl. 42 fr.	11. Decbr.	desgl.
Frau Apotheker Demler Wittwe.	3 Brtl. auf dem Pflaster.	450 fl.	18. Decbr.	desgl.
Philipp Hirzel, in Zellbach.	$\frac{1}{2}$ an 2 Brtl. $1\frac{1}{2}$ Aht. im Häfner.	105 fl.	28. Decbr.	baar Gelb.